

## **Motorradunfall: Streit um Schadensgutachten**

### ***Der Unfallverursacher hat grundsätzlich die Kosten zu ersetzen***

Ein Motorradfahrer hatte beim Zusammenprall mit dem (schuldigen) Autofahrer Glück im Unglück: Ihm passierte nicht viel, doch sein nagelneues Motorrad war kaputt. Ein Sachverständiger schätzte die Reparaturkosten auf 11.000 Euro. Die Kfz-Versicherung des Autofahrers kam für die Reparatur auf, wollte jedoch die Kosten des Gutachtens nicht ersetzen. Begründung: Der Sachverständige habe Umbauten, die gleichzeitig mit der Reparatur ausgeführt wurden, falsch dazugerechnet und den Wert der ausgetauschten Fahrzeugteile ignoriert, die der Motorradfahrer ja eventuell verkaufen könne.

Das Kammergericht in Berlin entschied den Streit zu Gunsten des Unfallgeschädigten (12 U 18/04). Grundsätzlich habe der Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherer dem Unfallopfer auch die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen. Die benötige das Unfallopfer nun einmal, um im Streit um Schadenersatz seine Ansprüche geltend zu machen.

Die Kosten des Gutachtens seien auch dann zu ersetzen, wenn das Gutachten "objektiv ungeeignet" sei. Eine Ausnahme von dieser Regel werde nur gemacht, wenn für das unbrauchbare Gutachten der Geschädigte selbst verantwortlich sei: Wenn er z.B. einen offenkundig inkompetenten Sachverständigen wähle oder wenn er dem Sachverständigen Vorschäden an seinem Fahrzeug verschweige und dadurch eine falsche Einschätzung des Wiederbeschaffungswerts herbeiführe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/motorradunfall-streit-um-schadensgutachten>